

## Allgemeine Geschäftsbedingungen MATENTRO PLANUNG Oliver Grimm

### 1. Allgemeines, Vertragsschluss

1.1 Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.2 Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Jede Änderung, Nebenabrede oder die Zusicherung von einzelnen oder mehreren Eigenschaften kommen nur mit schriftlicher Bestätigung unsererseits zustande. Die Aufhebung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.

1.3 Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die hierin enthaltenen Maße und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird.

1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen von uns erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

1.5 In Fällen, in denen uns ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird, ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die uns bis zum erklärten Rücktritt entstandenen notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lagerkosten, Materialkosten, Lohnkosten etc. zu ersetzen, soweit diese dem Fall zugeordnet und nachgewiesen werden können.

1.6 Verschulden ist für das Entstehen von Schadensersatzansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber dem Besteller nicht erforderlich.

1.7 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

### 2. Preise und Zahlung

2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne evtl. erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas Anderes vorgesehen ist.

2.2 Wechsel, Zahlungsanweisungen, Schecks und andere Wertdokumente nehmen wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und auch nur erfüllungshalber an.

Die Kosten der Einziehung sowie Bankzinsen und -gebühren trägt der Besteller.

2.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers dürfen wir Verzugszinsen in der durch § 247 BGB bzw. der aktuell gültigen Rechtsprechung maximal definierten Höhe verlangen. Die Möglichkeit, weitere Rechte oder Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.4 Zusätzliche Mahnschreiben, die nach der ersten Mahnung an den Besteller versandt werden, werden mit Zusatzkosten berechnet.

2.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, sind wir berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware bis zur Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder bis zur Einräumung von Sicherheiten, die dem Grunde und der Höhe nach geeignet sind, die Befriedigung unserer Zahlungsansprüche zu sichern, zu verweigern. Erhalten wir innerhalb von 2 Wochen ab unserer - auch telefonischen - Aufforderung weder eine Vorauszahlung noch geeignete Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt. Im Falle unseres Rücktritts kann der Besteller weder Schadensersatz noch Ersatz für seine Aufwendungen verlangen.

2.6 Die Zahlung hat, falls nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. 30 Tage nach Rechnungsdatum tritt der Zahlungsverzug ein.

### 3. Lieferung

3.1 Angegebene Lieferzeiten bestimmen den vorhergesehenen Zeitpunkt der Lieferung.

Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich so bei Auftragserteilung bzw. Bestätigung vereinbart werden. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Verzögerungen bei der Anlieferung benötigten Vormaterials, gleichgültig, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten, längstens jedoch um 3 Monate. Ist uns die Lieferung infolge dieser Umstände nicht binnen dieser Frist möglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller weder Schadensersatz noch Ersatz für seine Aufwendungen verlangen, es sei denn, die Schäden/Aufwendungen des Bestellers beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unsererseits; wird der Besteller durch diesen Ausschluss unangemessen benachteiligt, dann gilt dieser Ausschluss insoweit, als der Besteller nicht unangemessen benachteiligt wird.

3.2 Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch in keinem Fall bevor zwischen den Vertragspartnern alle für die Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir hätten es schuldhaft unterlassen, uns wegen der Klärung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen.

3.3 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und ist eine Vertragserfüllung für uns dadurch nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht verhältnismäßigem Aufwand - gemessen am Auftragsvolumen - möglich, dann sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Andernfalls haben wir uns mit dem Besteller auf einen neuen Liefertermin zu verständigen; dieser Termin ist nur verbindlich, wenn er durch uns schriftlich bestätigt wird.

3.4 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können.

3.5 Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.

3.6 Nach Vereinnahmung der Lieferung trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware.

3.7 Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart, werden die Transporte innerhalb eines Werkes bzw. Bauwerks zu den jeweiligen Baustellen hin vom Besteller übernommen.

3.8 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so muss uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zur Vertragserfüllung setzen, nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn wir nicht innerhalb dieser Nachfrist geleistet haben. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz evtl. Verzugsschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Wird der Besteller durch diesen Ausschluss unangemessen benachteiligt, dann gilt dieser Ausschluss insoweit, als der Besteller nicht unangemessen benachteiligt wird.

3.9 Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsbeginn geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über. Die Möglichkeit, weitere Schäden geltend zu machen, bleibt dabei unberührt.

3.10 Arbeitsgeräte sind in unseren Angeboten nicht berücksichtigt, außer sie werden ausdrücklich in unseren Angeboten erwähnt. Diese sind, sofern für eine Arbeitsausführung notwendig, bauseits zu stellen. Insbesondere gilt dies für nicht leicht per Hand transportierbare Geräte, sowie Leitern über 2 m Steighöhe, Hubwagen, Transportwagen, Steigergeräte, Bühnen, Schwerlast-Transporteinheiten, Bohr- und Abbruch-, Schweiß-, Trenn-, Reinigungs-, Klima- und Lüftungsgeräte.

Bei der Benutzung im Fremdauftrag werden wir von Ansprüchen wegen Beschädigung und Fehlbedienung von gestellten Geräten und Material freigesprochen, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz, arglistige Täuschung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller alle seinen fälligen Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat.

4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache weiter veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung hiemit an und verpflichten uns zur Rückabtretung, sofern und soweit alle unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller, die noch offen sind, ausreichend gesichert sind.

4.3 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 4.2. bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und uns nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat. Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.

4.4 Mit dem Besteller besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an den uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien zur Sicherung aller unserer noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller mit Übergabe auf uns übergeht. Der Besteller ist berechtigt, Rücküberweisung zu verlangen, sofern und soweit alle unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller, die noch offen sind, ausreichend gesichert sind.

#### 5. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

5.1 Wir gewährleisten die bestimmungsgemäße Nutzung der gelieferten Ware. Die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale werden im Einzelnen vereinbart und in der Auftragsbestätigung festgehalten. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehört u.a. auch - ohne dass diese Regelung ausdrücklich in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden muss -, dass die Spezifikationen der gelieferten Ware geringfügig von den Spezifikationen der bestellten Ware abweichen dürfen ( z. B. u.a. Farbabweichungen etc. ) sofern der Besteller hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

5.2 Dem Besteller ist bekannt, dass die gelieferte Ware der Abnutzung durch Gebrauch unterliegt; Abnutzungserscheinungen sind keine Mängel und damit von der Gewährleistung ausgeschlossen.

5.3 Dem Besteller ist bekannt, dass eine mangelfreie Nutzung der gelieferten Ware nur erfolgen kann, wenn der Besteller unsere Bedienungsvorgaben aus der Broschüre „Referenzen Systembeschreibung“ bei der Nutzung beachtet; diese Eigenschaft gehört zur vereinbarten Beschaffenheit.

5.4 Der Besteller ist für die von ihm mitzuteilenden Daten und Maße, insbesondere Lasten für die Verwendung unserer Produkte ausschließlich selbst verantwortlich. Jegliche Maßgaben sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Der Besteller hat für freie Zufahrt zu sorgen und die von uns gelieferte Ware selbst abzuladen, sofern und soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas Anderes schriftlich bestätigt ist.

5.5 Die Gewährleistung ist je nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Nachlieferung beschränkt. Der Besteller kann Nachlieferung verlangen, wenn der Mangel nach der 3. Nachbesserung im Wesentlichen nicht beseitigt ist. Ist die im Rahmen der Nachlieferung erbrachte Leistung im Wesentlichen erneut mangelhaft, dann kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Weite gehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadensersatz ( u.a. Folgeschäden ) oder Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits beruhen und soweit der Besteller durch diesen Ausschluss nicht unangemessen benachteiligt wird; wird der Besteller durch diesen Ausschluss unangemessen benachteiligt, dann gilt dieser Ausschluss insoweit, als der Besteller nicht unangemessen benachteiligt wird. Der Besteller ist für die behinderungsfreie Montage, soweit vertraglich vereinbart, sowie für die Lasten- und Tragfähigkeit des vorhandenen Untergrundes für die Verwendung unserer Produkte verantwortlich.

5.7 Folgeschäden in Form von Gewinnentgang oder Produktionsausfall sind von uns nicht zu übernehmen und werden von uns ausgeschlossen.

5.8 Kann eine Nachbesserung oder Nachlieferung deshalb nicht erfolgen, weil der Besteller seine Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt, dann sind wir berechtigt, mit Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen jede weitere Gewährleistung abzulehnen.

5.9 Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Dies gilt auch, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt.

5.10 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen; erkennbare Mängel oder Beanstandungen über die fehlende Vollständigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Kalendertagen schriftlich unter Angabe des vom Besteller behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, dann gilt die gelieferte Ware als mangelfrei.

## 6. Datenschutz und Informationsverarbeitung

6.1 Wir erheben, speichern und verarbeiten Daten, die wir über unseren Internetauftritt und aus unserer Geschäftsbeziehung erhalten haben, gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Erfasste, uns zur Verfügung gestellte und eventuell zufällig aufgenommene Daten werden vertraulich behandelt und nur in dem gesetzlich erlaubten Maße genutzt bzw. weitergegeben, als es dem Interesse des jeweils betreffenden Kunden dient. Aufgrund der aktuell notwendigen Erklärungen gemäß DSGVO bitten wir um Einsichtnahme der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite.

Auf Wunsch senden wir diese bei berechtigtem Interesse als E-Mail oder in Printform gerne zu.

## 7. Urheberrecht und Kennzeichnungen

7.1 Wir versuchen nach bestem Wissen die Rechte an Bild- und Videomaterial sowie Dokumenten und Texten zu beachten, sowie nach Möglichkeit selbst erstelltes oder lizenzfreies Material zu nutzen.

Alle genutzten und ggf. geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Verfügungen der Inhaber bzw. Eigentümern der jeweiligen Rechte. Die Rechte an von uns erstellten Inhalten bleiben dabei in vollem Umfang bei uns. Eine Nutzung in Medien oder eine Weitergabe bzw. Kopie ist allein durch unsere Zustimmung gestattet. MATENTRO ist eine geschützte Marke deren Verwendung in jeglicher Form untersagt ist mit Ausnahme einer schriftlichen Genehmigung des Markeninhabers.

## 8. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

8.2 Soweit der Besteller prorogationsbefugt, d.h. Kaufmann oder eine juristische Person ist, wird für alle eventuellen Rechtsstreitigkeiten als Gerichtsstand ebenfalls München vereinbart.

8.2 Es gilt - auch bei Lieferung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland - deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart.

Stand: München am 16. Juni 2020